

Einführung E-Voting im Kanton Graubünden - Ausbreitungsstrategie

1. Grundsatz

Bei der Einführung und Ausbreitung von E-Voting wird die Autonomie der Gemeinden vollumfänglich respektiert. Der Kanton schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen und er beschafft und betreibt das E-Voting-System. Die Gemeinden entscheiden selbstständig, ob und in welchem Umfang sie dann E-Voting einführen wollen.

2. Übersicht zu den Handlungsoptionen der Gemeinden

a) Gemeinden mit Urnenabstimmung in kommunalen Angelegenheiten (Abstimmungen und/oder Wahlen) haben folgende

Handlungsoptionen			
Integrales E-Voting	Selektives E-Voting (ohne kom. Wahlen)	Teilweises E-Voting (ohne kom. Wahlen+Abstimmungen)	kein E-Voting
E-Voting für alle Urnengänge (W/A) auf allen Ebenen (eidgenössisch, kantonal, regional, kommunal) möglich	E-Voting auf kommunaler Ebene bei Abstimmungen möglich; kommunale Wahlen sind an separaten Terminen und mit konventionellen Stimmkanälen (Urne, brieflich) durchzuführen	E-Voting nur für eidgenössische, kantonale und regionale Urnengänge; kommunale Urnengänge (W/A) sind an separaten Terminen und mit konventionellen Stimmkanälen (Urne, brieflich) durchzuführen	Für alle Urnengänge (W/A) und auf allen Ebenen (eidgenössisch, kantonal, regional, kommunal) stehen nur die konventionellen Stimmkanäle (Urne, brieflich) offen

b) Gemeinden ohne Urnenabstimmung

Handlungsoptionen

teilweise
E-Voting

E-Voting für alle Urnengänge (W/A)
auf den Ebenen **Bund, Kanton,**
Region möglich; communal wird an
der Gemeindeversammlung abgestimmt
und gewählt

kein
E-Voting

Für alle Urnengänge (W/A)
auf den Ebenen **Bund, Kanton**
Region stehen nur die konventionellen
Stimmkanäle (Urne, brieflich) offen ;
communal wird an der Gemeindeversammlung
abgestimmt und gewählt

3. Bemerkungen

a) Allgemeines

Alle Gemeinden, die sich für integrales, selektives oder teilweises E-Voting entscheiden, haben beim Anmeldeverfahren für E-Voter/innen mitzuwirken, mit dem das E-Voting-Stimmregister generiert wird. Bei Gemeinden die generell kein E-Voting wollen, entfällt dieses Anmeldeverfahren und es bleiben die heutigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unverändert.

b) Option "integrales E-Voting"

(Urnen-) Gemeinden, welche sich für integrales E-Voting entscheiden, haben bei kommunalen Wahlen die kantonalen Bestimmungen für das Wahl-Anmeldeverfahren zu beachten.

c) Option "selektives E-Voting"

(Urnen-) Gemeinden, die sich entscheiden, E-Voting auf kommunaler Ebene nur bei Abstimmungen einzusetzen, sind bezüglich der kommunalen Wahlen grundsätzlich autonom. Einzige Einschränkung: solche Wahlen dürfen nicht an einem Termin stattfinden, an dem auch ein E-Voting-Urnengang (auf eidgenössischer, kantonaler oder regionaler Ebene) durchgeführt wird.

Theoretisch denkbar wäre auch, dass eine Gemeinde dafür optiert, E-Voting bei Wahlen, nicht aber bei kommunalen Sachabstimmungen einzusetzen. Diesfalls könnten solche Abstimmungen nicht an einem Termin stattfinden, an dem auch ein E-Voting-Urnengang (auf eidgenössischer, kantonaler oder regionaler Ebene) durchgeführt wird.

d) Option "teilweises E-Voting"

Gemeinden, die diese Option wählen, bleiben in der Durchführung der kommunalen Urnengänge (Abstimmungen und Wahlen) autonom. Einzige Einschränkung: solche kommunalen Urnengänge dürfen nicht an einem Termin stattfinden, an dem auch ein E-Voting-Urnengang (auf eidgenössischer, kantonaler oder regionaler Ebene) durchgeführt wird.